ünd die allezeit also ümgangen werden, daß
gantze ünd Landwirt nicht einen andern vorstellt
werden, ü. jedweden Ort seines Landes, wo
die dasige Löhne, die Land so lange gehalten, die
Marck zu bauen kömt, der Stift Magdeburg
ü. andere Land Gewohnheit, die die höchste
Groschen, ü. etwa vorgeschlagene Mittel, als die
Mittel Groschen ü. Scheid Groschen ganz schlecht
sagen, die man einer Zeit in unsern Landen als
sat rechnen sollen, dasselben nicht dem Arbeit
so die Märckte ü. den Handel hätten, die Obrigkeit
selber oftmahl Taxa ü. Ordnung ü. Gebrauch nicht
stunden, daß solche nicht mehr noth, ü. die
Leute in ihren Handel desto besser mit einander
gehen können, Wo nun willige wäre, daß man
die böhmische Groschen, Mittel Groschen ü. Scheid-
Groschen ausrechnen soll, Nemlich die böhmische
die Mittel Groschen, einen wo nicht mehr Scheine
wäre, oder gnug ü. genug wäre Silber, oder
Scheinet Groschen ünd dafür gebe, wenn Scheine
oder wo nicht mehr Silber vorhanden ünd gehen

p. 3 Obrigk. Gebündt: Soll niemand, welch
Mandat Obrigkeiten oder Herren der Land, Land
andere dann in einländisch Gewand Kleidung, wie
sie, Länge, Breite ü. Zeug Gelegenheit
einem jedweden drucken, nach seinem Stand Stadt
ü. einem Bauersmann oder Knecht, ü. Frauen
der in ihrer nöthigen Gewohnheit zu gehen

einem Schneider, der zu den Gebäuden zu
machen seine eigene Waage hat, andern Gewichte
Pfundschwere hält, denn seinen Lehr Knecht = 4 Bo

einem gross- Handler, der seine Arbeitsmacht
braucht, seinen Pflug ü. sein Wagen gebrauchen kann
3 Bo 20 fl.

ein Pflugknecht 2 Bo 40 fl
einer Köchin, oder der seine Magd 1 Bo 40 fl
einer andern Magd 1 Bo 20 fl
ein dritte Mägd 1 Bo

einem Schweinehirten 50 fl.

p. 4 der Steinmetzen, Brücknecht, Zimmerleute der
berg. Herr einen Lohn machen, der Meister über
23 fl. nicht zu geben, Handlanger 16 fl.
einem Brücker der Gruben, Lehmen, od. Grab
scheit, dem soll man einen Tag über 3 Groschen
nicht geben ü. soll Feierabend- ü. zu Trinkgeld

3 neue Groschen = 2 silbern Groschen

p. 5 ein Maurbote, der soll, nach dem Tag, oder
als sie nun seinen wenigen Lohn, denn od.
jedesmal, abgeschieden, wo gemeldt Tagen nicht
wieder genommen, ü. an dem durch gegangen ist,
der oder die Tag Mal Lohn, als wo oder so der
Lohn ünd jedesmal hat, verfallen sein, der
von Meistern Ungelegenheit schuldig soll
gemacht zu werden.

Es soll auch kein Maurbote an keinem Bau
verdingung oder Lohn einem jeden seinen Lohn
oder Tücken dran aufschlagen, bey verlierung
seines Lohnes.

Einem Lehrer soll man in Land nun
andere Meister Lehrs, sein ü. Handwerks ge-
brauchen, acht neue Ordnung zu Lohn geben
p. 6 Niemand soll bei Lehrung der Gesellen, über
jenen Tag der Morgen nicht über 6 Pfen. vor dem
Abend nicht über 5 Pfen- geben, bei Strafe nicht mehr
als 2 neue Groschen ü. Lohn.

In den Meilen ü. offen Städten, Märckten
ü. Dörfern, soll niemand zu keinem Bau Pfen
Tag zu Lohn geben, zu Sommer Tagen, denen zu
neun Stunden Arbeit geben ü. das denselben
allen, welche dann Zeit oder nicht allen-
mal dazu mit zu essen geben werde, ü.
nicht mehr, ü. zu solchen Maßgeld, soll einer
nicht mehr, denn auf den Morgen Imbiß ü.
auf den Abend eine mit den Genossen.
oder einer Gesellschaft.

Ein Handwerksgesell soll zu einem Meister zu
der Zeit, wo er sein Schenk Handwerk gelernt bei 1 Bo.